

**KUNDENINFORMATION
UND ALLGEMEINE
BEDINGUNGEN (AB) FÜR
DIE LEBENSVERSICHERUNG
FLEX SAVING**

AUSGABE 09.2021

KUNDENINFORMATION

Liebe Kundin, lieber Kunde

Wir freuen uns, dass Sie sich für unsere Lebensversicherungen interessieren.

Nachfolgend finden Sie die wichtigsten Informationen zu Ihrem Versicherungsvertrag und zu uns als Vertragspartnerin. Wie im Versicherungsvertragsgesetz (VVG) vorgesehen, erhalten Sie diese Informationen vor Vertragsabschluss. Bitte beachten Sie, dass diese Informationen weder die Allgemeinen Bedingungen (AB) noch die im Antrag festgehaltenen Informationen ersetzen.

Haben Sie Fragen oder Unklarheiten? Wir sind gerne persönlich für Sie da.

Herzliche Grüsse

Ihre Allianz

1. WER SIND WIR UND WIE KÖNNEN SIE SICH AN UNS WENDEN?

Vertragspartnerin ist die Allianz Suisse Lebensversicherungs-Gesellschaft AG (nachfolgend Allianz), Postfach, CH-8010 Zürich. Allianz Suisse ist eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht mit Sitz in Wallisellen (Richtiplatz 1, 8304 Wallisellen). Sie ist unter der Firmennummer CHE-105.961.752 im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen und wird durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) beaufsichtigt.

Falls nichts anderes vereinbart wurde, können Sie sich mit allen wichtigen Mitteilungen und Anträgen schriftlich an unsere Direktion in Wallisellen wenden.

2. WAS IST VERSICHERT?

In unseren Lebensversicherungen können grundsätzlich folgende Risiken versichert werden:

- **Erlebensfall:** Bei Vertragsabschluss zahlen wir Ihnen die vereinbarte Leistung im Erlebensfall aus.
- **Todesfall:** Stirbt die versicherte Person während der Vertragslaufzeit, zahlen wir das vereinbarte Todesfallkapital an die anspruchsberechtigten Personen aus. Bei Kinderversicherungen kann zudem vereinbart werden, dass wir im Todesfall der versicherten erwachsenen Person die Prämien weiterbezahlen.
- **Erwerbsunfähigkeit:** Wird die versicherte Person während der Vertragslaufzeit wegen einer Krankheit erwerbsunfähig,
 - zahlen wir ihm oder ihr während dieser Zeit die vereinbarte Rente aus oder
 - bezahlen die Prämien weiter.Die Höhe dieser Leistungen wird abhängig vom Grad der Erwerbsunfähigkeit berechnet. Die Erwerbsunfähigkeit infolge eines Unfalls kann wahlweise ebenfalls versichert werden.

Mehr Informationen zu den versicherten Risiken finden Sie in den Allgemeinen Bedingungen (AB), der Offerte, im Antrag sowie in den allfällig angehängten Bestimmungen (zum Beispiel Zusatzbedingungen, Ergänzende Bedingungen oder Besondere Bedingungen).

Falls in Ihrem Vertrag nichts anderes vereinbart wurde, handelt es sich bei dieser Lebensversicherung um eine Summenversicherung. Bei einer **Summenversicherung** schulden wir Ihnen die Leistungen unabhängig davon, ob Sie wegen des versicherten Ereignisses eine Vermögenseinbusse erlitten haben und wie hoch diese effektiv ausgefallen ist. Wir erbringen die Leistungen unabhängig von Leistungen Dritter.

3. WELCHE EINSCHRÄNKUNGEN ODER AUSSCHLÜSSE GIBT ES?

Die Allianz kann zum Beispiel in folgenden Fällen Leistungen kürzen oder verweigern:

- Wenn die versicherte Person **das versicherte Ereignis absichtlich herbeigeführt** hat. Bei grober Fahrlässigkeit verzichtet die Allianz auf das Kürzungsrecht
- Bei einem **Selbsttötungsversuch** oder absichtlicher Selbstverletzung
- Wenn die versicherte Person ihren **vertraglich vereinbarten Pflichten** nicht nachkommt und dies einen Einfluss auf das Schadenereignis hat (zum Beispiel das Schadenereignis zu spät anmeldet, die Schadenminderungspflicht missachtet oder die für die Leistungsprüfung nötigen Unterlagen nicht einsendet)
- Wenn das versicherte Ereignis auf eine bei Vertragsbeginn **bereits bestehende Krankheit** bzw. einen bereits vorgefallenen Unfall zurückzuführen ist
- Wenn das **versicherte Ereignis vertraglich ausgeschlossen** wurde

Bitte beachten Sie, dass dies nur die wichtigsten Einschränkungen und Ausschlüsse sind. Es gelten die Allgemeinen Bedingungen (AB), der Antrag sowie die allfällig angehängten Bestimmungen (zum Beispiel Zusatzbedingungen, Ergänzende Bedingungen oder Besondere Bedingungen).

4. WO GILT IHRE VERSICHERUNG?

Ihre Versicherung gilt weltweit. Falls Sie Ihren Wohnsitz ins Ausland verlegen, kann bei einer Rente infolge Erwerbsunfähigkeit der Versicherungsvertrag zwölf Monate nach Aufgabe des Wohnsitzes erlöschen.

5. WANN BEGINNT IHRE VERSICHERUNG? WANN ENDET SIE?

Ihr **Versicherungsvertrag** beginnt mit dem in der Police festgelegten Beginndatum und endet an dem ebenfalls dort festgehaltenen Ablaufdatum nach der vereinbarten Vertragslaufzeit. Vorzeitig kann die Versicherung in folgenden Fällen enden:

- Falls der Versicherungsnehmer oder die Versicherungsnehmerin die Auflösung des Vertrags wünscht
- Wenn die Allianz den Vertrag zum Beispiel bei Prämienzahlungsverzug oder Anzeigepflichtverletzung auflöst
- Im Todesfall des Versicherungsnehmers oder der versicherten Person, falls vereinbart

Dies sind nur die wichtigsten Gründe für eine vorzeitige Beendigung. Weitere Gründe sind in den Allgemeinen Bedingungen sowie im Versicherungsvertragsgesetz aufgeführt.

Die definitive **Versicherungsdeckung** beginnt bei Vertragsbeginn und endet bei Vertragsende.

Die **Leistungspflicht** bei Erwerbsunfähigkeit beginnt frühestens nach Ablauf der Wartefrist und dauert grundsätzlich bis zum Ende der Erwerbsunfähigkeit, längstens jedoch bis zum Vertragsende.

6. WIE SIND SIE ALS KUNDIN ODER KUNDE AN DEN ÜBERSCHÜSSEN DER ALLIANZ BETEILIGT?

Überschüsse setzen sich grundsätzlich aus dem Zins-, dem Risiko- und dem Kostenüberschuss zusammen:

- Sind die effektiv erwirtschafteten Kapitalerträge höher als der technische Zins, welcher der Berechnung einer garantierten Erlebensfalleistung zugrunde liegt, entsteht ein Zinsüberschuss.
- Weisen die Schadenfälle ein positives technisches Ergebnis gegenüber den Annahmen in den biometrischen Rechnungsgrundlagen aus, entsteht ein Risikoüberschuss.
- Fallen tiefere Kosten an als diejenigen, die in den Prämien enthalten sind, entsteht ein Kostenüberschuss.

Die Grundlagen, nach denen die Überschüsse ermittelt und Ihre Beteiligung daran berechnet wird, finden Sie zusammen mit den Grundsätzen und Methoden zur Verteilung in den Ergänzenden Bedingungen zur Überschussbeteiligung.

7. KÖNNEN SIE VOM VERTRAG ZURÜCKTRETEN BZW. IHN KÜNDIGEN?

Sie können Ihren Antrag oder Ihre Annahmeerklärung innerhalb von vierzehn Tagen kostenlos widerrufen. Der Widerruf muss spätestens am letzten Tag der Widerrufsfrist der Allianz mitgeteilt oder der Post übergeben sein.

Kommt die Versicherung zustande, können Sie diese nach Ablauf des ersten Versicherungsjahrs kündigen.

- **Bei reinen Risikoversicherungen**, für die ein Rückkauf gemäss den Vertragsbedingungen nicht möglich ist, werden der Vertrag und somit sowohl die Deckung als auch die Leistungspflicht aufgehoben.
- **Bei Lebensversicherungen**, die gemäss den Vertragsbedingungen einen Rückkauf ermöglichen, wird bei einer Kündigung der allfällige Rückkaufswert ausbezahlt. Bitte beachten Sie, dass ein Rückkauf mit finanziellen Nachteilen verbunden sein kann. Versicherungsdeckung und Leistungspflicht enden grundsätzlich ebenfalls bei Vertragsende.

8. WELCHE KOSTEN FALLEN BEI EINEM RÜCKKAUF AN?

Der einzige auf dem Sparguthaben vorgenommene wesentliche Kostenabzug bei der Berechnung des Rückkaufswerts der Lebensversicherung Flex Saving ist ein allfälliger Zinsrisikoabzug.

9. WELCHE PFLICHTEN HABEN SIE ALS VERSICHERUNGSNEHMERIN ODER VERSICHERUNGSNEHMER?

Ihre wichtigsten Pflichten sind:

- Im Antrag alle Fragen vollständig und wahrheitsgetreu zu beantworten
- Uns einen Schadenfall innert 90 Tagen zu melden, nachdem das Ereignis eingetreten ist
- Im Leistungsfall bei den Abklärungen mitzuwirken (Mitwirkungspflicht)
- Zur Schadenminderung beizutragen, zum Beispiel, indem Sie sich rechtzeitig einer fachärztlichen Untersuchung unterziehen, die Anweisungen des medizinischen Personals befolgen oder sich rechtzeitig bei der zuständigen IV-Stelle anmelden
- Ihre Versicherungsprämien rechtzeitig und vollständig zu bezahlen. Die Folgen des Prämienzahlungsverzugs sind in den Versicherungsbedingungen beschrieben.

Dies sind nur die wichtigsten Pflichten. Es gelten die Allgemeinen Bedingungen (AB), der Antrag sowie die allfällig angehängten Bestimmungen wie zum Beispiel Zusatzbedingungen, Ergänzende Bedingungen oder Besondere Bedingungen.

Bei Erwerbsunfähigkeitsrenten müssen Änderungen des Gesundheitszustands oder der Erwerbstätigkeit, die den Grad der Erwerbsunfähigkeit eines bereits gemeldeten Falls nicht betreffen, der Allianz nicht gemeldet werden.

10. WAS MACHT ALLIANZ MIT IHREN DATEN?

Die Bearbeitung von Personendaten bildet eine unentbehrliche Grundlage des Versicherungsgeschäfts. Für die Erbringung unserer Dienstleistungen bearbeiten wir Ihre Personendaten unter Berücksichtigung des Schweizerischen Datenschutzgesetzes (DSG) und – soweit anwendbar – der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Weitere Informationen finden Sie in der Datenschutzerklärung der Allianz (<http://www.allianz.ch/privacy>). Sofern wir für den Vertragsabschluss oder zur Durchführung des Vertrags besonders schützenswerte Personendaten (zum Beispiel Gesundheitsdaten, medizinische Berichte) benötigen, holen wir Ihre Einwilligung ein.



11. WELCHE PRÄMIEN SIND GESCHULDET UND WIE WERDEN DIESE BERECHNET?

Der Betrag der Prämie ist auf Ihrem Antrag festgehalten. Für Versicherungen mit periodischer Prämienzahlung wird die Prämie entweder monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich im Voraus erhoben. Für Versicherungen mit Einmalprämie ist die Prämie bei Abschluss einmalig zu bezahlen.

Im Antrag sind die jeweils pro Tarif für die Berechnungen verwendeten Tarifgrundlagen aufgeführt. Nachstehend die Erklärungen der Begriffe:

- **Technischer Zinssatz:** Der für die Tarifierung der jeweiligen garantierten Leistungen verwendete Zinssatz
- **EKM/EKF:** Die Sterbetafeln, die der Tarifierung von Kapitalversicherungen und Erwerbsunfähigkeitsversicherungen in der Einzellebensversicherung zugrunde liegen
- **EIM/EIF:** Die Invaliditätstafeln, die der Tarifierung von Erwerbsunfähigkeitsversicherungen in der Einzellebensversicherung zugrunde liegen

Der **Zusatz «AS»** zeigt an, dass es sich um eine Allianz interne Tafel handelt. Fehlen die Buchstaben «AS», handelt es sich um Tafeln, die vom Schweizerischen Versicherungsverband (SVV) erstellt wurden. Die Zahl weist auf das Erstellungsjahr der Tafeln hin. Bei der Erstellung der Tafeln wird in der Regel auf die aktuellste Fünfjahres-Statistik des SVV zurückgegriffen.

INHALTSVERZEICHNIS

GLOSSAR	1
1 PRODUKTBESCHREIBUNG FLEX SAVING	3
2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN DER VERSICHERUNG	3
3 SPARAUSFALLVERSICHERUNG	3
4 SPARTEIL DER VERSICHERUNG	3
5 LEISTUNGEN AUS DEM SPARTEIL DER VERSICHERUNG	3
5.1 Leistung im Erlebensfall bei Vertragsablauf	3
5.2 Leistung im Todesfall	3
6 PRÄMIENBEFREIUNG BEI ERWERBSUNFÄHIGKEIT INFOLGE KRANKHEIT ODER UNFALL	4
7 BEGÜNSTIGUNG	4
8 VERSICHERTE LEISTUNG IN DER SPARAUSFALLVERSICHERUNG	4
9 DEFINITIONEN	4
9.1 Definition der Erwerbsunfähigkeit in der Sparausfallversicherung	4
9.2 Erwerbsunfähigkeitsgrad	4
10 UMFANG DES VERSICHERUNGSSCHUTZES	5
10.1 Geltungsbereich des Versicherungsschutzes	5
10.2 Einschränkungen des Versicherungsschutzes in der Sparausfallversicherung	5
11 WIDERRUF	5
12 BEGINN DES VERSICHERUNGSSCHUTZES	5
12.1 Provisorischer Versicherungsschutz	5
12.2 Definitiver Versicherungsschutz	5
13 VORZEITIGE BEENDIGUNG DES VERSICHERUNGSSCHUTZES ODER DES VERSICHERUNGSVERTRAGES	5
14 MELDE- UND MITWIRKUNGSPFLICHTEN	6
14.1 Mitwirkungspflichten beim Vertragsabschluss	6
14.2 Geltendmachung des Leistungsanspruches	6
14.3 Schadenminderungspflicht	6
14.4 Meldepflicht bei Adressänderung	6
14.5 Meldepflicht bei Änderung des Erwerbsunfähigkeitsgrades	6
14.6 Unverschuldete Vertragsverletzung	7
15 WARTEFRIST UND DAUER DER ERWERBSUNFÄHIGKEIT	7
15.1 Berechnung	7
15.2 Neuer Fall von Erwerbsunfähigkeit	7
15.3 Rückfall	7
16 NEUBEURTEILUNG DER ERWERBSUNFÄHIGKEIT UND ÄNDERUNG DER VERHÄLTNISSSE	7
16.1 Leistungsprüfung	7
16.2 Anpassungszeitpunkt	7
16.3 Rückerstattung und Nachzahlung	7
17 BEGINN UND ENDE DES LEISTUNGSANSPRUCHES	7
18 FINANZIERUNG DER VERSICHERUNG	7
18.1 Finanzierung der periodischen Prämien der Sparausfallversicherung	7
18.2 Zahlstelle	8
19 PRÄMIENZAHLUNGSVERZUG	8
20 RÜCKKAUF UND PRÄMIENFREISTELLUNG DER SPARAUSFALLVERSICHERUNG	8
21 UMWANDLUNG DES SPARTEILS DER VERSICHERUNG	8
22 WIEDERINKRAFTSETZUNG OHNE PRÄMIENNACHZAHLUNG	8
23 RÜCKKAUF DES SPARTEILS DER VERSICHERUNG	8
23.1 Rückkaufsrecht der versicherten Person	8
23.2 Rückkaufswert des Sparanteils der Versicherung	8
24 ABTRETUNG UND VERPFÄNDUNG	9
25 AUTOMATISCHE ANPASSUNG DER LEISTUNG UND PRÄMIE IN DER SPARAUSFALLVERSICHERUNG	9
26 ANPASSUNG DER TARIFGRUNDLAGEN FÜR DIE SPARAUSFALLVERSICHERUNG	9
27 ÜBERSCHUSSBETEILIGUNG	9
28 MILITÄRDIENST, KRIEG ODER UNRUHEN	9

29	MITTEILUNGEN	10
	29.1 Mitteilungen der versicherten Person	10
	29.2 Mitteilungen von Allianz Suisse	10
30	BERATUNG BEI MEINUNGSVERSCHIEDENHEITEN	10
31	ERFÜLLUNGORT	10

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN (AB) LEBENSVERSICHERUNG FLEX SAVING

GLOSSAR

Erläuterungen zu in diesen Allgemeinen Bedingungen verwendeten Begriffen:

Versicherungsgesellschaft

Die Versicherungsgesellschaft ist die Allianz Suisse Lebensversicherungs-Gesellschaft AG, nachfolgend Allianz Suisse genannt.

Versicherte Person

Als versicherte Person gilt diejenige Person, auf die sich das versicherte Risiko bezieht und die als Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag mit Allianz Suisse abschliesst.

Begünstigte Person

Begünstigt sind diejenigen Personen, die gemäss dem erklärten Willen des Versicherungsnehmers die Versicherungsleistungen ganz oder teilweise erhalten sollen.

Gebundene Vorsorge

Die gebundene Vorsorge (Säule 3a) ist Teil des Dreisäulenkonzepts. Steuerpflichtige Erwerbstätige können mit besonderen steuerlichen Abzugsmöglichkeiten bezüglich der Prämien Selbstvorsorge betreiben. Die Mittel der Vorsorge müssen ausschliesslich und unwiderruflich der Vorsorge dienen und werden bei Auszahlung voll als Einkommen besteuert.

Antrag

Der Antrag ist das Dokument, mit welchem der Versicherungsnehmer bei Allianz Suisse den Versicherungsschutz beantragt. Darin enthalten sind wichtige Informationen zur Prüfung des Versicherungsrisikos, sowie die Versicherungsleistungen.

Police

In der Police werden die Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers festgehalten.

Summenversicherung

Bei einer Summenversicherung sind die Leistungen unabhängig davon geschuldet, ob das versicherte Ereignis eine Vermögenseinbusse bewirkt hat und wie hoch diese effektiv ausgefallen ist. Die Leistungen werden unabhängig von Leistungen Dritter erbracht.

Rückkaufswert

Der Rückkaufswert ist geschuldet, wenn die Versicherung rückkaufsfähig ist und der Versicherungsnehmer verlangt, dass sie vollständig aufgehoben wird.

Umwandlungswert

Der Sparteil der Versicherung hat einen Umwandlungswert wenn nach der Umwandlung die garantierte Leistung im Erlebensfall einen Wert grösser null hat. Der Umwandlungswert wird so berechnet, dass vom vorhandenen Sparguthaben zuerst eine Reserve für die noch anfallenden Verwaltungskosten abgezogen wird. Das dann vorhandene Sparkapital wird mit dem negativen technischen Zins bis zum Ablauf verzinst. Der aufgezinste Wert entspricht dem garantierten Kapital per Ablauf.

Kapitalmarktsatz

Bei der Berechnung des Zinsrisikoabzuges werden marktgerechte Zinssätze für eine Anlage am Geld- und Kapitalmarkt in der Vertragswährung zu bestimmten Laufzeiten berücksichtigt. Der angewendete Kapitalmarktsatz ist Bestandteil des von der Aufsichtsbehörde genehmigten Abfindungswertes.

Hauptfälligkeit

Die Hauptfälligkeit entspricht dem Datum, an dem sich der Beginn des Versicherungsjahres jährt.

3a-Maximalbetrag

Der jährliche 3a-Maximalbetrag entspricht 8 % des jeweils geltenden oberen Grenzbetrages nach Art. 8 Absatz 1 BVG für versicherte Personen, die einer steuerbefreiten Vorsorgeeinrichtung angehören, und 20 % des Erwerbseinkommens, jedoch höchstens 40 % des jeweils geltenden oberen Grenzbetrages nach Art. 8 Absatz 1 BVG für versicherte Personen, die keiner steuerbefreiten Vorsorgeeinrichtung angehören.

Krankheit

Krankheit ist jede Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit, die nicht Folge eines Unfalles ist und die eine medizinische Untersuchung oder Behandlung erfordert oder eine Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat. Komplikationen während der Schwangerschaft und Niederkunft sowie die Beeinträchtigungen infolge der Schwangerschaft oder Niederkunft, die innerhalb von sechs Monaten nach der Niederkunft eintreten, gelten nur dann als Krankheit, wenn die Schwangerschaft nach dem Beginn des definitiven Versicherungsschutzes begonnen hat.

Unfall

Unfall ist die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit zur Folge hat.

Den Unfällen gleichgestellt sind:

- unfreiwilliges Einatmen von plötzlich ausströmenden Gasen oder Dämpfen,
- unfreiwillige Einnahme von Giftstoffen,
- Infektionen oder Vergiftungen infolge eines Unfalles.

Prämie

Die Prämie ist das vertraglich vereinbarte Entgelt, das für die Sparausfallversicherung und allfällige Zusatzversicherungen geschuldet ist. Als Prämienzahlung gelten alle Einzahlungen, bis die periodische Prämie für die Sparausfallversicherung und allfällige Zusatzversicherungen für das betreffende Jahr bezahlt ist. Nicht als Prämien gelten allfällige Spareinzahlungen in den Sparteil der Versicherung.

Versicherungsjahr

Das Versicherungsjahr beginnt am 01. November.

Wirkungsdatum des Rückkaufs

Das Wirkungsdatum des Rückkaufs entspricht dem Datum, auf den der Rückkaufswert bei vorzeitiger Auflösung des Versicherungsvertrages berechnet wird. Ist im Rückkaufsbegehren der versicherten Person kein Datum genannt, entspricht das Wirkungsdatum des Rückkaufs dem nächsten Monatsersten.

Wiederinkraftsetzung

Bei einem wiederinkraftgesetzten prämienfrei gestellten oder aufgehobenen Vertrag wird dieser wieder prämienpflichtig.

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesen Allgemeinen Bedingungen beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

1 PRODUKTBESCHREIBUNG FLEX SAVING

Flex Saving ist eine Summenversicherung und besteht aus der Sparausfallversicherung mit konstanter Jahresprämie sowie einem fakultativen Sparteil mit freiwilliger Spareinzahlung zur Bildung eines Sparguthabens.

Fakultativ können zusätzlich Zusatzversicherungen für die Risiken Erwerbsunfähigkeit und/oder Tod eingeschlossen werden.

Die Versicherung kann nur als gebundene Vorsorge (Säule 3a) abgeschlossen werden von Personen, die ein der AHV-Pflicht unterliegendes Erwerbs- oder Erwerbssatzeinkommen erzielen.

In der Summe dürfen die Einzahlungen in die Versicherung und die Prämien allfälliger Zusatzversicherungen den jeweils geltenden 3a-Maximalbetrag nicht übersteigen.

2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN DER VERSICHERUNG

Die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag sind im Antrag, der Police, in diesen Allgemeinen Bedingungen und in ergänzenden Bedingungen festgelegt. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, untersteht der Versicherungsvertrag schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) sowie der Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3). Spezielle Abmachungen gelten nur, wenn sie durch die Direktion von Allianz Suisse schriftlich bestätigt sind.

Die abweichenden Bestimmungen in den Besonderen Bedingungen (BB) «Gebundene Vorsorgeversicherung - Säule 3a» gehen diesen Allgemeinen Bedingungen vor.

3 SPARAUSFALLVERSICHERUNG

Die Sparausfallversicherung ist eine Erwerbsunfähigkeitsversicherung (Summenversicherung) zur Absicherung des Risikos der Erwerbsunfähigkeit der versicherten Person infolge von Krankheit oder Unfall.

Versichert werden kann eine jährliche Leistung bis zum jeweils geltenden 3a-Maximalbetrag.

Die Leistungen bei Erwerbsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall werden dem Sparguthaben gutgeschrieben. Die Auszahlung der Leistung aus der Sparausfallversicherung ist ausgeschlossen.

Die Finanzierung der Sparausfallversicherung erfolgt durch periodische Prämienzahlung.

4 SPARTEIL DER VERSICHERUNG

Sobald die periodische Prämie für die Sparausfallversicherung und allfällige Zusatzversicherungen bezahlt ist, kann die versicherte Person jederzeit beliebig hohe Spareinzahlungen leisten, die zusammen mit der bezahlten periodischen Prämie den jeweils geltenden 3a-Maximalbetrag nicht überschreiten dürfen.

Die Spareinzahlungen werden jeweils per erstem Tag des Einzahlungsmonats dem Sparguthaben gutgeschrieben. Die Gutschriften aus der Sparausfallversicherung bei Erwerbsunfähigkeit erfolgen gemäss Ziffer 8. Die übrigen Gutschriften und Belastungen werden jeweils per 01. November vorgenommen.

Das Sparguthaben setzt sich zusammen aus

- den gutgeschriebenen Spareinzahlungen,
- allfälligen Gutschriften aus der Sparausfallversicherung bei Erwerbsunfähigkeit,
- allfälligen Gutschriften aus der Überschussbeteiligung und
- den Belastungen, die aufgrund des technischen Zinssatzes (minus 1 %) vorgenommen werden.

Wird der Vertrag aufgelöst, werden die übrigen Gutschriften und die Belastungen per Datum der Auflösung vorgenommen.

Die Summe aus der Überschussgutschrift und dem technischen Zinssatz ergibt die Gesamtverzinsung. Die Gesamtverzinsung kann auch negativ sein, nicht aber tiefer als minus 1 %. Die Gesamtverzinsung ist positiv, sofern die jeweilige Gutschrift aus der Überschussbeteiligung grösser ist als die aufgrund der Negativverzinsung resultierende Belastung. Die Gutschrift aus der Überschussbeteiligung kann auch null sein.

Die Einzelheiten zur Überschussbeteiligung und zu den Überschussgutschriften sind in den Ergänzenden Bedingungen zur Überschussbeteiligung geregelt.

Hat die versicherte Person im gleichen Jahr bereits Beiträge an andere Vorsorgeformen der Säule 3a geleistet, kann die Steuerverwaltung verlangen, dass Beiträge und Zahlungen zurückerstattet werden müssen soweit diese den jeweils geltenden 3a-Maximalbetrag übersteigen.

5 LEISTUNGEN AUS DEM SPARTEIL DER VERSICHERUNG

5.1 Leistung im Erlebensfall bei Vertragsablauf

Im Erlebensfall wird das per Vertragsablauf ermittelte oder bei einer Umwandlung berechnete Sparguthaben ausbezahlt.

5.2 Leistung im Todesfall

Bei Tod der versicherten Person während der Versicherungsdauer schuldet Allianz Suisse

das per Todestag ermittelte Sparguthaben, abzüglich ausstehende Prämien und Kosten.

6 PRÄMIENBEFREIUNG BEI ERWERBSUNFÄHIGKEIT INFOLGE KRANKHEIT ODER UNFALL

Sobald bei Erwerbsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall ein Anspruch auf die in der Sparausfallversicherung versicherte Leistung besteht, ist die versicherte Person im entsprechenden Umfang und während der entsprechenden Dauer von der Zahlungspflicht der Prämie der Sparausfallversicherung befreit.

Wurde bei allfälligen Zusatzversicherungen eine Prämienbefreiung bei Erwerbsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall vereinbart, übernimmt Allianz Suisse die geschuldeten Prämien gemäss den Zusatzbedingungen (ZB) «Prämienbefreiung bei Erwerbsunfähigkeit infolge von Krankheit oder Unfall».

7 BEGÜNSTIGUNG

Durch Mitteilung oder durch Verfügung von Todes wegen kann die versicherte Person im Rahmen der Bestimmungen gemäss den Besonderen Bedingungen «Gebundene Vorsorgeversicherung - Säule 3a» die begünstigten Personen bestimmen, welche die fällig werdenden Leistungen im Todesfall erhalten sollen.

Die Begünstigung kann von der versicherten Person im Rahmen der Bestimmungen gemäss den Besonderen Bedingungen «Gebundene Vorsorgeversicherung - Säule 3a» durch Mitteilung an Allianz Suisse widerrufen oder geändert werden.

8 VERSICHERTE LEISTUNG IN DER SPARAUSFALLVERSICHERUNG

Die Höhe der versicherten Leistung ist in der Police festgehalten.

Bei Erwerbsunfähigkeit der versicherten Person wird die Höhe der Leistung in Abhängigkeit des nicht gerundeten Grades der Erwerbsunfähigkeit gemäss nachstehender Skala festgelegt. Beträgt der Grad der Erwerbsunfähigkeit 70 % oder mehr, wird die volle Leistung erbracht. Beträgt der Grad der Erwerbsunfähigkeit weniger als 40 %, besteht kein Anspruch auf Leistung.

Grad der Erwerbsunfähigkeit	Leistungshöhe
unter 40 %	0 %
ab 40 %	25 %
ab 50 %	50 %
ab 60 %	75 %
ab 70 %	100 %

Bei Erwerbsunfähigkeit infolge von Krankheit oder Unfall nach Ablauf der in der Police festgehaltenen Wartefrist besteht ein Anspruch auf Gutschrift der Leistung im Umfang der vorgenannten Skala. Die Gutschrift erfolgt vorschüssig pro rata bis zur nächsten Hauptfälligkeit, danach jährlich vorschüssig per 01. November des jeweiligen Versicherungsjahres. Die Gutschriften erfolgen solange, wie der Anspruch auf Leistung besteht, längstens jedoch bis am vereinbarten Vertragsablauf.

9 DEFINITIONEN

9.1 Definition der Erwerbsunfähigkeit in der Sparausfallversicherung

Bei einer erwerbstätigen Person liegt eine Erwerbsunfähigkeit vor, wenn sie infolge medizinisch objektiv feststellbaren Krankheits- oder Unfallfolgen ganz oder teilweise weder ihren Beruf noch eine andere zumutbare Erwerbstätigkeit auszuüben im Stande ist. Zumutbar ist eine Tätigkeit, wenn sie der Lebensstellung und den Fähigkeiten der versicherten Person angemessen ist, auch wenn die hierfür benötigten Kenntnisse erst durch eine Umschulung erworben werden müssen.

Die vereinbarte Dauer der Wartefrist der Erwerbsunfähigkeit wird in den Vertragsdokumenten unter der Rubrik Wartefrist aufgeführt.

Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur dann vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist.

9.2 Erwerbsunfähigkeitsgrad

Bei Personen, die eine Erwerbstätigkeit ausüben, wird der Grad der Erwerbsunfähigkeit aufgrund des erlittenen Erwerbsausfalls ermittelt. Hierzu wird das AHV-pflichtige Erwerbseinkommen, das die versicherte Person vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit erzielt hat mit demjenigen verglichen, das die Person nach Eintritt der Erwerbsunfähigkeit noch erzielt oder bei ausgeglichenem Arbeitsmarkt noch erzielen könnte. Die Einbusse, ausgedrückt in Prozenten des bisherigen AHV-pflichtigen Erwerbseinkommens, ergibt den Grad der Erwerbsunfähigkeit. Zur Bestimmung des Erwerbsausfalls bei Arbeitnehmern mit schwankendem oder unregelmässigem Einkommen (Arbeitnehmer auf Provisionsbasis, Temporärbeschäftigte, Arbeitnehmer mit saisonabhängigen Einkommen etc.) und bei Selbstständigerwerbenden wird der Durchschnitt des AHV-pflichtigen Einkommens - ohne Berücksichtigung von einmaligen Auszahlungen - der dem Beginn der Erwerbsunfähigkeit vorangehenden zwei vollen Kalenderjahre herangezogen. Bei den übrigen Erwerbstätigen gilt das AHV-pflichtige Einkommen - ohne Berücksichtigung von einmaligen Auszahlungen - für den Kalendermonat vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit als Vergleichsbasis.

10 UMFANG DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

10.1 Geltungsbereich des Versicherungsschutzes

Die vereinbarte Versicherungsdeckung ist weltweit gültig.

10.2 Einschränkungen des Versicherungsschutzes in der Sparausfallversicherung

In der Sparausfallversicherung besteht keine Deckung, wenn die Erwerbsunfähigkeit der versicherten Person eintritt

- infolge eines Selbsttötungsversuches oder einer absichtlichen Selbstverletzung, unabhängig davon, ob Urteilsfähigkeit vorliegt oder nicht, oder
- bei aktiver Teilnahme an Krieg, kriegsähnlichen Handlungen oder Unruhen, oder
- bei oder anlässlich der Ausübung eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens oder eines Versuches dazu, oder wenn
- das versicherte Ereignis auf eine bei Vertragsbeginn bereits bestehende Krankheit bzw. bereits vorgefallenen Unfall zurück zu führen ist.

Besteht bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit keine Deckung, besteht in diesem Umfang sowie bei künftiger Erhöhung aus diesem Fall kein Leistungsanspruch aus der Sparausfallversicherung.

Besteht bei Erwerbsunfähigkeit, welche einen Anspruch auf volle Leistung gäbe, keine Deckung, besteht kein Leistungsanspruch aus der Sparausfallversicherung.

Allianz Suisse verzichtet in der Sparausfallversicherung auf das ihr gesetzlich zustehende Recht der Leistungskürzung, wenn die Krankheit oder der Unfall, die eine Erwerbsunfähigkeit zur Folge haben, grobfahrlässig herbeigeführt wird.

11 WIDERRUF

Die versicherte Person hat das Recht, den Antrag oder seine Annahmeerklärung für seine Versicherung innerhalb von vierzehn Tagen nach Abgabe seiner Erklärung kostenlos zu widerrufen.

Der Widerruf muss spätestens am letzten Tag der Widerrufsfrist dem Versicherungsunternehmen mitgeteilt oder der Post übergeben sein.

12 BEGINN DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

12.1 Provisorischer Versicherungsschutz

Nach Eingang des Antrags des Versicherungsnehmers gewährt Allianz Suisse für die beantragten Leistungen aus der Sparausfallversicherung einen provisorischen Versicherungsschutz bis maximal CHF 250 000.-, frühestens jedoch ab dem vorgesehenen Vertragsbeginn. Dabei werden die Leistungen aus der Sparausfallversicherung auf den Tag des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit in Form einer einmaligen

Kapitalleistung berücksichtigt.

Kein provisorischer Versicherungsschutz besteht, sofern

- die zu versichernde Person zu diesem Zeitpunkt in ärztlicher Behandlung ist oder unter ärztlicher Kontrolle steht, oder
- die zu versichernde Person nicht voll arbeitsfähig ist, oder
- das versicherte Ereignis auf eine vorbestehende Krankheit bzw. bereits vorgefallenen Unfall zurück zu führen ist.

Der provisorische Versicherungsschutz endet

- mit Absendung der schriftlichen Ablehnung des Versicherungsantrags durch Allianz Suisse, oder
- mit Eintreffen des Gegenvorschlags von Allianz Suisse beim Versicherungsnehmer, spätestens jedoch sieben Tage nach dessen Absendung, oder
- mit der Absendung der Widerrufserklärung durch den Versicherungsnehmer, oder
- mit Inkrafttreten des Hauptvertrags (Versicherungsbeginn), oder
- nach Ablauf von 8 Wochen.

12.2 Definitiver Versicherungsschutz

Der definitive Versicherungsschutz beginnt, sobald der Antrag der versicherten Person durch Allianz Suisse oder ein Gegenvorschlag von Allianz Suisse durch die versicherte Person in der vereinbarten Form angenommen wurde oder sobald die Police bei der versicherten Person eingetroffen ist, in beiden Fällen frühestens jedoch beim beantragten Versicherungsbeginn.

13 VORZEITIGE BEENDIGUNG DES VERSICHERUNGSSCHUTZES ODER DES VERSICHERUNGSVERTRAGES

Der Versicherungsschutz endet vorzeitig bei Tod der versicherten Person oder bei Vertragsauflösung als Folge von eingestellter Prämienzahlung oder Kündigung sowie in den nachstehenden Fällen.

Verlegt die versicherte Person ihren Wohnsitz ins Ausland, erlischt der Versicherungsvertrag mit der Aufgabe des Wohnsitzes.

Bei Aufgabe der Erwerbstätigkeit erlischt der Versicherungsschutz. Bei vorübergehendem Unterbruch der Erwerbstätigkeit erlischt der der Versicherungsschutz mit dem Wegfall eines der AHV-Pflicht unterliegenden Erwerbssatzeinkommens. Besteht im Zeitpunkt des Erlöschens des Versicherungsschutzes kein Sparguthaben, wird der Vertrag mit Erlöschen des Versicherungsschutzes aufgelöst. Andernfalls erfolgt die Umwandlung des Sparteils gemäss Ziffer 21.

Bei Kündigung massgebend ist das Datum, das in der Erklärung angegeben ist und bei fehlender Angabe der Zeitpunkt des Zugangs der Erklärung beim Empfänger.

14 MELDE- UND MITWIRKUNGSPFLICHTEN

14.1 Mitwirkungspflichten beim Vertragsabschluss

Alle im Antrag enthaltenen von Allianz Suisse gestellten Fragen sind richtig, vollständig und wahrheitsgemäss zu beantworten. Auch Fragen, die von Dritten zu beantworten sind, müssen von diesen richtig, vollständig und wahrheitsgemäss beantwortet werden. Davon hängen Bestand und Deckungsumfang der Versicherung ab.

Die versicherte Person ist verpflichtet, bei der Abklärung, ob die Anzeigepflicht ordnungsgemäss erfüllt wurde, mitzuwirken, alle Auskünfte zu erteilen und Dritte von ihrer Schweigepflicht zu entbinden.

Hat die versicherte Person oder haben Dritte Fragen nicht richtig, unvollständig oder nicht wahrheitsgemäss beantwortet, so ist Allianz Suisse berechtigt, den Vertrag zu kündigen.

Wird der Vertrag durch Kündigung aufgelöst, so erlischt auch die Leistungspflicht von Allianz Suisse für bereits eingetretene Schäden, soweit deren Eintritt oder Umfang durch die nicht richtige, unvollständige oder nicht wahrheitsgemässe Beantwortung der Fragen beeinflusst worden ist.

14.2 Geltendmachung des Leistungsanspruches

Tritt eine Erwerbsunfähigkeit ein, muss die versicherte Person diese Allianz Suisse spätestens nach 90 Tagen mitteilen. Die für die Meldung erforderlichen Formulare (Anmeldung einer Erwerbsunfähigkeit, ärztliches Zeugnis) können bei Allianz Suisse bezogen werden.

Wird Allianz Suisse der Eintritt der Erwerbsunfähigkeit nach Ablauf dieser Frist von 90 Tagen gemeldet, beginnt der Leistungsanspruch frühestens ab dem Datum an zu laufen, an dem die Meldung der Erwerbsunfähigkeit am Hauptsitz der Allianz Suisse eintrifft, sofern die vereinbarte Wartefrist abgelaufen ist.

Allianz Suisse ist berechtigt, weitere Abklärungen, Belege und ärztliche Untersuchungen sowie Begutachtungen zu verlangen, die sie für die Prüfung der Leistungspflicht als nötig erachtet.

Allianz Suisse ist ebenfalls ermächtigt, bei sämtlichen in einen angemeldeten Versicherungsfall involvierten Stellen Akteneinsicht zu verlangen und den Sozialversicherungsträgern, insbesondere der Invalidenversicherungsstellen (IV-Stellen) sowie Unfallversicherern Akteneinsicht zu gewähren, um dadurch die Chance der Wiedereingliederung der versicherten Person ins Berufsleben zu verbessern. Kosten, die für die Ausstellung eines ärztlichen Zeugnisses anfallen, gehen zu Lasten der versicherten Person. Während der Prüfung des Leistungsanspruches bleiben die Prämien auch dann weiterhin vollumfänglich geschuldet, wenn die vereinbarte Dauer der

Erwerbsunfähigkeit bereits abgelaufen ist.

Solange die einverlangten Dokumente Allianz Suisse nicht zugegangen sind und diese die Richtigkeit des Anspruches noch nicht festgestellt hat, ruht die Leistungspflicht.

14.3 Schadenminderungspflicht

Die versicherte Person ist verpflichtet, mit allen zumutbaren Mitteln zur Schadenminderung beizutragen. Insbesondere hat sie die Pflicht, bei Erwerbsunfähigkeit infolge Krankheit oder, falls versichert, infolge Unfall einen Facharzt aufzusuchen und alle Anweisungen von Ärzten und anderem Gesundheitspersonal zu befolgen.

Zusätzlich muss die versicherte Person sich aktiv um die berufliche Wiedereingliederung oder die Wiederaufnahme der gewohnten Tätigkeiten und Aufgaben bemühen.

Allianz Suisse kann der versicherten Person zur Erfüllung der Schadenminderungspflicht eine angemessene Frist setzen. Kommt die versicherte Person ihrer Pflicht bis zur gesetzten Frist nicht nach, kann Allianz Suisse die Leistungen reduzieren oder einstellen.

Die versicherte Person ist verpflichtet, sich bei der IV-Stelle anzumelden, sobald eine solche Anmeldung möglich ist. Ist nach zweijähriger ununterbrochener Erwerbsunfähigkeit noch keine Anmeldung bei der IV-Stelle erfolgt, ist Allianz Suisse berechtigt, die Leistungen einzustellen.

Eine Vergütung und Bevorschussung der Schadenminderungskosten durch Allianz Suisse wird, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen. In Fällen, in denen Allianz Suisse aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften zur Übernahme der Schadenminderungskosten verpflichtet ist, werden diese an die Versicherungsleistungen angerechnet, wodurch sich diese entsprechend reduzieren.

14.4 Meldepflicht bei Adressänderung

Jede Änderung der Kontaktangaben ist Allianz Suisse zu melden.

14.5 Meldepflicht bei Änderung des Erwerbsunfähigkeitsgrades

Eine wesentliche Änderung der Verhältnisse oder das Vorliegen einer wesentlichen ärztlichen Neubeurteilung ist Allianz Suisse binnen 30 Tagen zu melden. Als wesentlich gelten Änderungen und Neubeurteilungen, die Einfluss auf die Bemessung des Erwerbsunfähigkeitsgrades haben oder haben könnten.

Wird eine Änderung der Erwerbsunfähigkeit nach Ablauf dieser Frist gemeldet, behält sich Allianz Suisse das Recht vor, die Anpassung des Leistungsanspruches frühestens ab dem Datum, an dem diese Meldung bei der Direktion der Allianz Suisse eintrifft, vorzunehmen.

14.6 Unverschuldete Vertragsverletzung

Ist zwischen Allianz Suisse und der versicherten Person vereinbart worden, dass die versicherte Person wegen Verletzung einer Obliegenheit von einem Rechtsnachteil betroffen wird, so tritt dieser nicht ein, wenn die versicherte Person nachweist,

- dass die Verletzung den Umständen nach als eine unverschuldete anzusehen ist, oder
- dass die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des befürchteten Ereignisses und auf den Umfang der der versicherten Person geschuldeten Leistungen gehabt hat.

Bei unverschuldeter Fristversäumnis ist die versäumte Handlung sofort nachzuholen.

15 WARTEFRIST UND DAUER DER ERWERBSUNFÄHIGKEIT

15.1 Berechnung

Für die Berechnung der Wartefrist und der versicherten Leistungen wird der Monat zu 30 bzw. das Jahr zu 360 Tagen gezählt.

15.2 Neuer Fall von Erwerbsunfähigkeit

Wird der Erwerbsunfähigkeitsgrad der versicherten Person in Folge einer anderen Ursache erhöht, wird für die Differenz zwischen altem und neuem Grad der Erwerbsunfähigkeit eine neue Wartefrist angerechnet. Der Grad der Erwerbsunfähigkeit aus verschiedenen Ursachen kann 100 % nicht überschreiten.

15.3 Rückfall

Sobald die versicherte Person nach Wiedererlangen der vollen Erwerbsfähigkeit innert Jahresfrist aus der gleichen Ursache erneut erwerbsunfähig wird, gilt dies als Rückfall der bereits früher eingetretenen Erwerbsunfähigkeit, wenn im Zeitpunkt des Rückfalls der Versicherungsschutz in der Sparausfallversicherung noch besteht.

16 NEUBEURTEILUNG DER ERWERBSUNFÄHIGKEIT UND ÄNDERUNG DER VERHÄLTNISSE

16.1 Leistungsprüfung

Allianz Suisse kann jederzeit die Leistungspflicht überprüfen und anpassen ohne dass sich die Verhältnisse, insbesondere in Bezug auf den Gesundheitszustand der versicherten Person, verändert haben müssen.

16.2 Anpassungszeitpunkt

Ergibt die Überprüfung aufgrund einer medizinischen Neubeurteilung einen veränderten Erwerbsunfähigkeitsgrad, erfolgt die Änderung der Leistungen auf das Datum der Erstellung der Neubeurteilung.

Ergibt eine medizinische oder wirtschaftliche Überprüfung der Verhältnisse einen veränderten Erwerbsunfähigkeitsgrad, erfolgt die Änderung der Leistungen per Datum der Änderung der Verhältnisse.

16.3 Rückerstattung und Nachzahlung

Reduziert sich der Leistungsanspruch, ist Allianz Suisse berechtigt, die zu viel gewährten Leistungen aus der Sparausfallversicherung bei Erwerbsunfähigkeit dem Sparguthaben zu belasten und die Nachzahlung der Prämien für die Sparausfallversicherung zu verlangen. Ein Rückerstattungs- und Nachzahlungsanspruch kann durch Allianz Suisse jederzeit von der versicherten Person zurückgefordert oder mit irgendwelchen geschuldeten Leistungen verrechnet werden, soweit die Verrechnung nicht gegen zwingendes Recht verstösst.

Erhöht sich der Leistungsanspruch, sind die Prämien im bisherigen Umfang zu entrichten bis die Prüfung des Leistungsanspruches durch Allianz Suisse abgeschlossen ist. Zuviel bezahlte Prämien werden zurückerstattet und zu wenig ausgerichtete Leistungen nachvergütet.

17 BEGINN UND ENDE DES LEISTUNGSANSPRUCHES

Der Anspruch auf die Ausrichtung der Leistung entsteht mit dem Ablauf der vereinbarten Dauer der Erwerbsunfähigkeit. Während der Prüfung des Leistungsanspruches ist keine Leistung fällig, ungeachtet, ob die vereinbarte Dauer der Erwerbsunfähigkeit bereits abgelaufen ist.

Der Leistungsanspruch besteht so lange, als die Erwerbsunfähigkeit ununterbrochen andauert und ihr Grad nicht unter 40 % sinkt, oder bis er aus anderen Gründen erlischt, längstens jedoch bis zur Beendigung des Vertrags infolge Ablauf oder vorzeitiger Auflösung.

Vorzeitig endet der Anspruch auf Leistung bei Tod der versicherten Person sowie zudem auch dann, wenn der Vertrag aus anderen Gründen, namentlich infolge einer Kündigung oder infolge eingestellter Prämienzahlung aufgelöst wird.

Über den Erlösungszeitpunkt hinaus gutgeschriebene Leistungen werden dem Sparguthaben rückwirkend per Erlösungszeitpunkt belastet. Falls die Belastung des Sparguthabens nicht möglich ist, sind sämtliche zu viel gewährten Gutschriften von der versicherten Person in vollem Umfang zurückzuerstatten.

18 FINANZIERUNG DER VERSICHERUNG

18.1 Finanzierung der periodischen Prämien der Sparausfallversicherung

Die periodischen Prämien sind jährlich im Voraus in der Vertragswährung zu bezahlen.

Die erste Prämie ist bei Vertragsabschluss fällig. Fälligkeitsdatum und Zahlungsperiode für die Folgeprämien sind in der Police festgehalten.

18.2 Zahlstelle

Sämtliche Prämienzahlungen für die Sparausfallversicherung und allfällige Zusatzversicherungen sowie die Spareinzahlungen sind auf das von der Direktion von Allianz Suisse bezeichnete Konto zu leisten.

19 PRÄMIENZAHLUNGSVERZUG

Kommt die versicherte Person der Pflicht zur Zahlung der Prämien für die Sparausfallversicherung und allfällige Zusatzversicherungen nicht rechtzeitig nach, wird sie unter Hinweis auf die Verzugsfolgen gemahnt. Die daraus entstehenden Kosten gehen zu ihren Lasten.

Sollte die versicherte Person die Zahlung der Prämien nicht innerhalb von vierzehn Tagen vom Versand der Mahnung an gerechnet leisten, gilt Folgendes:

- Für die Sparausfallversicherung und allfällige Zusatzversicherungen erlischt der Versicherungsschutz unter gleichzeitiger Auflösung dieser Versicherungen mit dem Ablauf der Mahnfrist.
- Hat der Sparteil in diesem Zeitpunkt einen Umwandlungswert, wird der Sparteil gemäss Ziffer 21 umgewandelt.
- Hat der Sparteil in diesem Zeitpunkt keinen Umwandlungswert, wird der Vertrag aufgelöst und der Rückkaufswert gemäss Ziffer 23 ausgerichtet.

20 RÜCKKAUF UND PRÄMIENFREISTELLUNG DER SPARAUSFALLVERSICHERUNG

Es handelt sich bei der Sparausfallversicherung um eine Risikoversicherung, welche weder zurückgekauft noch prämienfrei gestellt werden kann.

21 UMWANDLUNG DES SPARTEILS DER VERSICHERUNG

Sofern der Sparteil einen Umwandlungswert hat, kann die versicherte Person schriftlich verlangen, dass die Sparausfallversicherung aufgelöst und der Sparteil umgewandelt wird, so dass die Leistung im Erlebensfall entsprechend angepasst wird. Die Berechnung des umgewandelten Sparteils basiert auf dem Rückkaufswert ohne Zinsrisikoabzug unter Berücksichtigung des negativen technischen Zinssatzes sowie der im Tarif bei Umwandlung vorgesehenen Kosten.

Ist der Umwandlungswert des Sparteils kleiner als der zum Zeitpunkt der Umwandlung gültige Minimalbetrag, so wird der Vertrag aufgelöst, sofern die versicherte Person nicht ausdrücklich auf der Umwandlung des Sparteils beharrt.

Hat der Sparteil keinen Umwandlungswert, wird der Vertrag aufgelöst.

Bei Auflösung des Vertrags besteht Anspruch auf den Rückkaufswert gemäss Ziffer 23.

Bei Umwandlung des Sparteils erlöschen alle allenfalls vorhandenen Zusatzversicherungen, ausser sie weisen ebenfalls einen Umwandlungswert auf.

22 WIEDERINKRAFTSETZUNG OHNE PRÄMIENNACHZAHLUNG

Die versicherte Person kann beantragen, dass die Sparausfallversicherung, die aufgelöst wurde, von Allianz Suisse ohne Prämienachzahlung wieder in Kraft gesetzt wird, wenn der Vertrag mit dem umgewandelten Sparteil in diesem Zeitpunkt noch besteht.

Der Antrag auf Wiederinkraftsetzung kann von Allianz Suisse ohne Begründung abgelehnt werden.

Wird dieser Antrag von Allianz Suisse angenommen, erfolgt die Wiederinkraftsetzung der Haupt- und allfälliger Zusatzversicherungen ohne Prämienachzahlung auf den vereinbarten Zeitpunkt.

Im Falle der Wiederinkraftsetzung der Sparausfallversicherung und allfälliger Zusatzversicherungen wird die Umwandlung des Sparteils auf den Zeitpunkt der Wiederinkraftsetzung aufgehoben.

23 RÜCKKAUF DES SPARTEILS DER VERSICHERUNG

23.1 Rückkaufsrecht der versicherten Person

Sofern in den Bestimmungen gemäss den Besonderen Bedingungen «Gebundene Vorsorgeversicherung - Säule 3a» vorgesehen, kann die versicherte Person vor dem Ablauf des Vertrages im entsprechenden Umfang den Rückkauf des Sparteils verlangen. Der Rückkauf führt zum Entstehen des Anspruchs auf den Rückkaufswert im entsprechenden Umfang.

Der vollständige Rückkauf des Sparteils führt zur vollständigen Auflösung des Versicherungsvertrages.

Das Wirkungsdatum des Rückkaufs entspricht jeweils dem nächsten Monatsersten.

23.2 Rückkaufswert des Sparteils der Versicherung

Der Rückkaufswert entspricht dem per Wirkungsdatum des Rückkaufs berechneten Sparguthabens, vermindert um den allfälligen Zinsrisikoabzug. Nicht verbrauchte Prämienanteile der Sparausfallversicherung und allfälliger Zusatzversicherungen werden zurückerstattet.

Der Rückkaufswert einer prämienfreien Versicherung entspricht dem Inventardeckungskapital vermindert um einen allfälligen Abzug für das Zinsrisiko.

Der Zinsrisikoabzug wird vorgenommen, wenn die Auflösung des Versicherungsvertrages auf Begehren oder Antrag der versicherten Person erfolgt und die versicherte Person den Rückkaufswert für den Einkauf in eine steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung oder für eine andere anerkannte Vorsorgeform verwendet. Kein Zinsrisikoabzug wird jedoch vorgenommen bei Kündigung der versicherten Person infolge einer Prämienhöhung aufgrund der Anpassung der Tarifgrundlagen für die Sparausfallversicherung (Ziffer 26) und in den Fällen, in denen der Rückkaufswert für die Finanzierung von Wohneigentum für den Eigenbedarf verwendet oder an die versicherte Person ausbezahlt wird.

Zur Berechnung des Zinsrisikoabzugs wird ein Satz A und ein Satz B berechnet. Der Satz A ist der im Zeitpunkt der Spareinzahlung massgebende Kapitalmarktsatz, der in diesem Zeitpunkt für die verbleibende Dauer bis zum vertraglichen Ablaufdatum massgebend ist. Der Satz B ist gleich dem per Wirkungsdatum des Rückkaufs massgebende Kapitalmarktsatz für die restliche Dauer bis zum vertraglichen Ablaufdatum.

Bei mehreren Spareinzahlungen wird ein Durchschnitt der jeweiligen aufgrund der Höhe der Spareinzahlungen gewichteten Kapitalmarktsätze gebildet. Ist der per Wirkungsdatum des Rückkaufs geltende Satz B kleiner oder gleich dem Satz A, entsteht kein Zinsrisikoabzug.

Ist der per Wirkungsdatum des Rückkaufs geltende Satz B grösser als der Satz A entsteht ein Zinsrisikoabzug. Zur Berechnung des Rückkaufswerts wird das Sparguthaben für die restliche Dauer bis zum vertraglichen Ablaufdatum mit dem Satz A aufgezinnt und das so aufgezinnte Sparguthaben mit dem Satz B abgezinst.

Der Zinsrisikoabzug beträgt maximal 20 % des Sparguthabens.

24 ABTRETUNG UND VERPFÄNDUNG

Unter Vorbehalt von abweichenden Bestimmungen gemäss den Besonderen Bedingungen «Gebundene Vorsorgeversicherung - Säule 3a» kann der Leistungsanspruch vor der Fälligkeit weder verpfändet noch abgetreten werden. Es werden keine Policendarlehen gewährt.

25 AUTOMATISCHE ANPASSUNG DER LEISTUNG UND PRÄMIE IN DER SPARAUSFALLVERSICHERUNG

Sofern die «Automatische Indexierung der Versicherungssumme» vertraglich vereinbart ist, wird die

Leistung aus der Sparausfallversicherung um die jeweilige Erhöhung des 3a-Maximalbetrages erhöht. Die Prämie wird entsprechend dieser Erhöhung der Leistung angepasst. Die Leistungs- und Prämienanpassung erfolgt per Hauptfälligkeit desjenigen Kalenderjahres, in dem die jeweilige Erhöhung des 3a-Maximalbetrages in Kraft getreten ist, und wird auch im Falle einer allfälligen Erwerbsunfähigkeit der versicherten Person vorgenommen.

26 ANPASSUNG DER TARIFGRUNDLAGEN FÜR DIE SPARAUSFALLVERSICHERUNG

Allianz Suisse ist berechtigt, bei wesentlicher Änderung der für den anwendbaren Tarif der Sparausfallversicherung massgebenden kalkulatorischen Grundlagen, die Prämien auf Beginn des folgenden Versicherungsjahres zu erhöhen. Die Prämienhöhung wird der versicherten Person spätestens 30 Tage vor Beginn des folgenden Versicherungsjahres schriftlich angezeigt. Bei laufender Leistung aus der Sparausfallversicherung kann die Erhöhung der Prämie erst auf den Zeitpunkt vorgenommen werden, in dem der Anspruch auf die laufende Leistung vollständig erlischt.

Nach Bekanntgabe einer Prämienhöhung kann die versicherte Person den Versicherungsvertrag als Ganzes schriftlich spätestens auf den Zeitpunkt kündigen, auf den die Prämienhöhung in Kraft treten würde.

Allfällige Zusatzversicherungen erlöschen auf das Wirkungsdatum der Kündigung.

Unterlässt die versicherte Person die Kündigung oder trifft die schriftliche Kündigung nicht vor dem Zeitpunkt, auf den die Prämienhöhung in Kraft treten würde, bei der Direktion von Allianz Suisse ein, gilt die Prämienhöhung in der Sparausfallversicherung als genehmigt.

27 ÜBERSCHUSSBETEILIGUNG

Die Versicherung ist an den Überschüssen von Allianz Suisse beteiligt. Die Einzelheiten sind in den Ergänzenden Bedingungen zur Überschussbeteiligung geregelt.

28 MILITÄRDIENTST, KRIEG ODER UNRUHEN

Die nachfolgenden Bestimmungen über das Vertragsverhältnis im Kriegsfall gelten einheitlich für Versicherungen mit Todesfalleistungen aller in der Schweiz tätigen Lebensversicherungs-Gesellschaften:

Aktiver Dienst zur Wahrung der schweizerischen Neutralität sowie zur Handhabung von Ruhe und Ordnung im Inneren, beides ohne kriegerische Handlungen, gilt als Militärdienst in Friedenszeiten und ist als solcher im Rahmen der Allgemeinen Bedingungen ohne weiteres in die Versicherung eingeschlossen.

Führt die Schweiz einen Krieg, oder wird sie in kriegsähnliche Handlungen hineingezogen, so wird vom Kriegsbeginn an ein einmaliger Kriegs-Umlagebeitrag geschuldet, der ein Jahr nach Kriegsschluss fällig wird. Ob die versicherte Person am Kriege teilnimmt oder nicht und ob sie sich in der Schweiz oder im Ausland aufhält, ist unerheblich.

Der Kriegs-Umlagebeitrag dient zur Deckung der durch den Krieg mittelbar oder unmittelbar verursachten Schäden, soweit sie Versicherungen betreffen, für welche diese Bedingungen gelten. Die Feststellung dieser Kriegsschäden und der verfügbaren Deckungsmittel sowie die Festsetzung des Kriegs-Umlagebeitrages und dessen Tilgungsmöglichkeiten – gegebenenfalls durch Kürzung der Versicherungsleistungen - erfolgen durch Allianz Suisse im Einverständnis mit der schweizerischen Aufsichtsbehörde.

Werden vor der Festsetzung des Kriegs-Umlagebeitrages Leistungen aus der Versicherung fällig, so ist Allianz Suisse befugt, für einen angemessenen Teil die Zahlung bis ein Jahr nach Kriegsschluss aufzuschieben. Der aufzuschiebende Teil der Leistung und der Zinsfuss, zu welchem dieser Teil zu verzinsen ist, werden durch Allianz Suisse im Einverständnis mit der schweizerischen Aufsichtsbehörde bestimmt.

Die Tage, die als Kriegsbeginn und als Kriegsschluss im Sinne obenstehender Bestimmungen zu gelten haben, werden von der schweizerischen Aufsichtsbehörde festgelegt.

Nimmt die versicherte Person an einem Kriege oder an kriegsähnlichen Handlungen teil, ohne dass die Schweiz selbst Krieg führt oder in kriegsähnliche Handlungen hineingezogen ist, und stirbt die versicherte Person während eines solchen Krieges oder binnen sechs Monaten nach Friedensschluss bzw. nach Beendigung der Feindseligkeiten, so schuldet Allianz Suisse das auf den Todestag berechnete Deckungskapital, jedoch höchstens die für den Todesfall versicherte Leistung. Sind Überlebensrenten versichert, so treten an die Stelle des Deckungskapitals die Renten, welche dem auf den Todestag berechneten Deckungskapital entsprechen, höchstens jedoch die versicherten Renten.

Allianz Suisse behält sich vor, die Bestimmungen dieses Artikels im Einverständnis mit der schweizerischen Aufsichtsbehörde auch mit Wirkung auf diese Versicherung abzuändern. Ausserdem bleiben gesetzliche und behördliche, im Zusammenhang mit einem Kriege erlassenen Massnahmen, insbesondere solche über den Rückkauf der Versicherung, ausdrücklich vorbehalten.

29 MITTEILUNGEN

29.1 Mitteilungen der versicherten Person

Grundsätzlich ist für alle Mitteilungen, Erklärungen und

Änderungsanträge die Schriftform nötig.

Für folgende Geschäftsvorfälle können die Mitteilungen neben der Schriftform wahlweise auch per E-Mail übermittelt werden:

- Adressänderungen oder Anträge auf Änderung der Zahlungsart
- Widerruf gemäss Ziffer 6
- Kündigung gemäss Ziffer 8
- Gefahrminderung

Allianz Suisse behält sich vor, Abklärungen zur Identifikation des Absenders vorzunehmen. Bei Kündigung und Widerruf beginnen allfällige Fristen erst nach abgeschlossener Identifikation zu laufen. Unabhängig von der gewählten Form und Kommunikationsmittel sind alle Mitteilungen, Erklärungen und Änderungsanträge an die Direktion von Allianz Suisse zu richten.

Vorbehalten bleiben allfällige weitere Vereinbarungen der Parteien über digitale Kommunikationskanäle.

29.2 Mitteilungen von Allianz Suisse

Allianz Suisse ist berechtigt, Mitteilungen an die letzte ihr bekannte Adresse der versicherten Person zu richten.

30 BERATUNG BEI MEINUNGSVERSCHIEDENHEITEN

Bei Meinungsverschiedenheiten mit Allianz Suisse steht die Stiftung Ombudsman der Privatversicherung als Beraterin unentgeltlich zur Verfügung.

In der Deutschschweiz:

Ombudsman der Privatversicherung und der Suva
Postfach 1063
8024 Zürich

In der Westschweiz:

Ombudsman de l'assurance privée et de la SUVA
Case postale 2252
2001 Neuchâtel 1

Im Tessin:

Fondazione Ombudsman dell'assicurazione privata e della Suva
Casella postale 5371
6901 Lugano

31 ERFÜLLUNGORT

Erfüllungsort für die Verpflichtungen des Versicherungsnehmers ist die Direktion von Allianz Suisse. Für die Verpflichtungen von Allianz Suisse ist es der Sitz des Anspruchsberechtigten in der Schweiz. Allianz Suisse behält sich das Recht vor, die Auszahlungen in der Vertragswahrung ausschliesslich auf ein von der anspruchsberechtigten Person bezeichnetes Bank- oder Postkonto in der Schweiz vorzunehmen.